Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

58. Sitzung (08.01.1823)

urn:nbn:de:bsz:31-184804

Seite 255 -272 -258 258 Acht und funfzigfte Sigung 258 Rarisrube, ben 8. Jan. 1823. 259 Gegenmärtig: -26I Die bisher erfchienenen Mitglieder, mit Musnahme: Gr. Sobeit, bes Durchlauchtigften Prafidenten, Beren Martgrafen Bilbelm gu Baben, -272 Ihrer Sobeiten, Der Berren Marfgrafen Leopold -334 und Maximilian gut Baben, Gr. Durchlaucht, Des herrn Furften v. Fürftenberg, -333 ber herern Staatsminifter, Frbrn. b. Berfett und -334 und v. Berfbeim. Des herrn Generallieutenants v. Schaffer, des herrn Staatsraths Baumgartner, und -374 Des herrn Staatsraths, Frhen. v. Inlinhardt. 336 -373 Weiter anwesend: ber herr Regierungscommiffar, Staatsrath b. Gulat. 374 Unter bem Borfige bes britten Biceprafidenten, Dberhofmarfchalls Frhen. b. Gapling. Protofotte der 1. Lainmer. 4r Ed.

Protofolle ber Erffen Rammer.

O De Bearing

176

32 Jan.

Mach eröffneter Sigung erklarte hofrath b. Rot ted in Bezug auf feine geftrige, ben Gelegenheit bet Redactionsverlefung ber Gemeindeordnung gethane, Meus ferung, daß er ingwischen feine eigenen, mabrend ber fraglichen Sigung als Protofollführer gemachten Auffchreibungen, fo wie den Protofollentwurf des gur Benbulfe im Protofollfertigen angestellten Doctor Solamann eingefeben, und in beiden, ohne wechselfeitige Mucfprade verfaßten Aufzeichnungen Die vollfommene Beffatigung feiner geaufferten Meinung gefunden, wonach namlich ber befragte Beschluß nur babin gegangen fen, die Redaction ber Gemeindeordnung ju erwarten, und erft dann einen Befchluß im Gangen gn faf fen. Richt gufrieden mit Diefen übereinstimmenden Aufzeichnungen habe er fich noch ben einigen auswart tigen Buborern ber bamaligen Berhandlung erfundigt, und ihre Reminiscenz babe abermals feine Meinung bestätigt. Wenn nun biefes, wie er nicht anders glaus be, sich so verhalte, so werde die hohe Rammer sich jest im Gangen über Die Bemeindeordnung auszuspres chen haben.

Frhr. v. Türkheim versichert dagegen, der Sinn des am Schluß der Gemeindeordnung gefaßten Beschlusses sen bestimmt dahin gegangen, daß man über die Annahme des Gesetzes im Ganzen erst dann abstimmen wolle, wenn der zwente Theil der Gemeindeordnung an die Erste Rammer gelangt senn werde, und daß man sich für jest blos die Genehmigung der Redaction des ersten Theils nach den Beschlüssen über die einzelnen Schen desselben nach deren Borlage vorbehalten habe.

v. Notted beruft sich auf ben, ihm als Protos kollscher hier gebührenden vorzüglichen Glauben, verstreitet sich dann auch über die Sachgründe, und be-

10 -

merkt, daß die zwente Kammer berechtiget ware, die Redaction einer noch nicht angenommenen, nicht einmal eventuell angenommenen Gemeindeordnung an die Erste zurückzugeben, weil sie dergestalt gar keinen Stoff der eigenen Berathung babe. Auch sew sa, wenn gar keine, nicht einmal eine eventuelle Schlußfassung über das Ganze geschehe, der mit großer Wichtigkeit behandelte voppelte Vorbehalt uns nüg und zweckloß.

Frhr. v. Türkheim erwiedert, daß er sich auf die Gründe für und wider die Sache nicht mehr eintassen werde, und blos von der Thatsache des bereits gefaßten Beschusses hierüber jest noch die Sprache sen, daß er von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt sen, übrigens hier eine Berufung auf Aufschreibungen des Protokollführers oder angebliches Zeugniß von irz gend einem Zuhörer gar nicht Plaß greisen könne, da es sich nicht von der Handlung eines Dritten, sondern von dem Beschluß der gegenwärtigen hohen Bersammlung selbst handle, welchen diese ben erhobenem Zweisel jeden Augenblick selbst erklären könne, worauf er provocire.

Nachdem die Frhrn. v. Frenstedt und v. Wessenberg sich für die Meinung des Hofraths v. Notted, der geh. Hofrath Zachariä, Frhr. v. Falkenstein, Hebel und Sc. Durchlaucht, der Herr Fürst d. Löwenstein dagegen für die Meinung des Frhrn. v. Türkheim erklärt hatten, pflichtete die Kammer, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Meinung des Frhrn. v. Türkheim ben.

Der geh. hofrath 3ach aria zeigt an, baß er aus Berantaffung ber Meerwein'schen Eingabe, in Betreff

o to

rec

2112

oer

11/=

en=

nn

ra=

mg

lich die

und

af=

den

års

gt,

ing

au=

fid

31.62

inn

lus=

nen

ung

Daß

tion

izel=

abe.

otd= ver=

Protofolle der Erften Rammer.

der Mißhandlung der Thiere, sich das neueste englische Gesetz über diesen Gegenstand von London verschrieben habe, und dasselbe hiemit in der Bibliothek der Kammer niederlege.

Benlage Ziffer 146. (ungedruckt) Die Oldeuffion über die Gewerbeordnung wurde hierauf fortgesent.

Q(rt. 2.

Frhr. v. Falfenstein glaubt, daß der Beschluß über diesen Artifel zum Theil schon in dem liege, mas die Rammer gestern über den ersten Artifel beschlossen habe.

Frhr. b. Beffenberg: Wenn in ben weiter folgenden Artifeln des Beschluffes ber zwenten Rammer von den Bunften die Rede ift, welche doch in der Rummer 2 bereits als aufgehoben erflart find; fo will ich das feineswegs vertheidigen. Aber mahrschein= lich wird bas Bort "Bunft" in bem Ginne genom= men, daß es blos die Benoffenfchaft ber einzelnen Gewerbe bedeute. Goll aber Bewerbefrenheit wirflich Plat greifen, fo febe ich nicht ein, wie Bunfte mit ibr Bu vereinbaren maren, b. i. ortliche Bereine, Die fich im ausschließenben Befige von Gewerben befinden, und ben Butritt nach Gutfinden offnen und schliegen tonnen Wenn gleich die zwente Kammer ben Grundfag allges meiner Gewerbefrenbeit nicht formlich ausgesprochen bat, fondern nur mögliche Unnaberung ju berfelben; fo bat fie boch anerkannt, daß auch diefe Unnaberung unmöglich wurde, wenn die Bunfte ferner beftunden-Ehrwurdig ift ber Urfprung ber Bunfte; fie maren Frenffatten ber Gewerbe. Aber mit ben Beiten haben auch fie fich verändert; fie find aus Frenftatten 3mange anstalten der Gewerbe geworben.

31.16.

Acht und fünfzigste Sigung vom 8. Jan.

179

11:

Frhr. v. Falkenstein rechtsertigt sich gegen den Borwurf, als hatte er unrichtig einen Widerspruch in der Fassung der zwenten Kammer bemerkt. Dieser Arztikel stehe nicht nur, wie schon in dem Commissionsberichte gezeigt worden, in offenbarem Widerspruche mit den Artikeln 15 und 16, sondern ebenso auch mit dem Art. 14, worin es heise:

"Es bleibe ben Gewerbsgenoffen unbenommen, fich einen Borftand gu mablen."

Ohne die Idee einer Corporation benzubehalten, fene aber eine folche Bestimmung nicht denkbar.

Se. Durchlaucht, ber herr Fürst v. Lowenstein, glauben, daß auch die zwente Rammer beinen anderen Sinn in diesen Artifel habe legen wollen, als daß die Zünfte nur dem Namen nach, d. h. in ihrem jezigen Bestand, aufgehoben werden sollen. Wenigstens beweise dies die Discussion in der zwenten Rammer, und ihr Antrag auf eine liberale Gewerbeordnung.

Hebel glaubt, daß aberdings dieser Artikel in Berbindung mit den spatern einen Widerspruch enthalte, der aber bielleicht aus einem Fehler der Redaction entstanden sen, und in keinem Fall Ginfluß auf die Be-schlußfassung dieser Rammer haben könne.

Frhr. v. Turkheim: Es wird das Beste sepn, sich blos darüber zu verständigen, was hier im Artikel 2 ausgesprochen werden soll, ohne sich vor der Hand darum zu bekümmern, was in einem spätern sen entbalten sey, welcher sich seiner Zeit in jedem Fall mit dem, was jest beschlossen wird, schon in Einstang bringen lassen muß.

Daß die Bunfte in ihrer bisherigen Berfaffung nicht fortbeffeben follen, barüber icheint man einig; aber

11

9

en

er

er

er

10

n= n=

je=

atz

hr

ich

nd

30=

en

ni

ng

en.

cett

ren

18:

Protofolle der Erften Rammer.

O DE BEATER.

es fragt sich, ob man darum dem Sat, daß die Zünfte aufzuheben und Gewerberäthe einzusühren seyen, unbedingt benstimmen wolle. Wenn man eine Art von Verbindung unter den Genossen eines Handwerkes, mit was immer für einer Beschränkung, benbehalten will, selbst wenn es nur nach der Art der gestern angesühreten, in Frankreich noch bestehenden Conseils des prudhommes wäre, so kann man wohl von Aushebung der Zünfte nicht ohne einige Veschränkung sprechen, und selbst in den Veschlüssen der zwenten Kammer sind einige Vestimmungen enthalten, welche eine solche sortwährende Verbindung voraussen; die Gewerberäthe aber können nicht ganz das sen, was hier angedeutet wird, denn sie sollen nur für die Gewerbe bestehen.

hierüber wird man fich alfo borerft naber gu cr- flaren haben.

Frhr. v. Falkenstein: Ich wurde gegen diese Ansicht nichts einzuwenden haben, wenn wir nicht einen eigenen Borschlag vor uns hatten, nämlich die Einsführung der Gewerberäthe, welche lettere nicht blos als Nepräsentation für die Gewerbe, sondern auch, als mit den Zünften in zweckmäßige Wechselwirkung gesgebrachte, verwaltende Behörden denkbar sind.

v. Rotte de: Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen dem Art. 2, welcher die Zünfte aushebt, und eisnigen folgenden, welche sie als fortbestehend vorausssezon, ein Widerspruch ist. Um denselben aufzuheben, und den wahren Sinn der zwenten Kammer zu trefsen, müssen wir wohl das Wort von der Sache unterscheiden. Im Art. 2 wird eigentlich nur über das

suid .

Acht und funftigfte Sigung vom 8. Jan. 181

10 =

Bort, oder etwa gegen die bis jest bestehenden Dis sobrauche, oder Auswüchse des Zunftwesens der Stab gebrochen, in den bemerkten späteren Artikeln werden einige wesentliche Sachbestimmungen aufrecht ershalten. Die zwente Kammer will also im Grunde die Zünfte nicht aufgehoben wissen; und ich bin in dieser Boraussetzung mit ihr einstimmig.

Unter Zünften verstehe ich jedoch nicht blod eine Genoffenschaft, oder einen Inbegriff von Gewerbegenoffen, wie ein verehrter Redner vor mir; sondern wahre gesellschaftliche Vereinbarungen sen solcher Genossen, zum Behuf der Besörderung eines gemeinschaftlichen Zweckes, welcher hier die Vervollkommnung des Gewerbes und der gemeinsame Bortheil aller Verbundenen als Gewerbszenossen ist. Also Corporationen, wahre, lebendige Gesammt persönlichseiten, vom Staat als solche anerkannt und geschützt.

In so fern jedoch haben sie noch durchaus keing. Berechtigungen oder Borrechte nach aussen — gegen Consumenten, oder gegen nicht zünftige Gewerbsleute — anzusprechen. Ihre Rechte beschränken sich auf die von den Mitgliedern selbst der Gesammtheit übertragene Gesellschaftsgewalt, und auf das, wie immer, erworbene Gesammtvermögen. Aber es kann auch der Staat diese einmal vorhandenen, ob auch ohne sein Zuhun entstandenen Corporationen — analog demssenigen, was er in Ansehung der Gemeinden thut — gewissermaßen als Staatsanstalten ad optiren, d. h. du seinen eigenen Zweden benutzen. Alsdann wird er ihnen solche und so viele Berechtigungen verleihen, oder solche Einrichtungen vorschreiben, als

學或學科學學及及及及是

ie

11/

TI

it

U,

r=

d-.

10

12

t=

be

et.

fe

2i= n=

०छ

18

18=

)t=

ei =

8=

n,

2 F=

11=

as

3163 da

eben der allgemeine Staatszweck — sen es die Sicherheit der Consumenten, oder die Erhöhung der Gewerbsvollkommenheit, oder die Beförderung eines naturgemäß geregelten, allgemeinen Staatslebens — erheischt oder räthlich macht. Daß der Staat wirklich Gründe habe, die Zünste auch in solchem Sinn zu betrachten und zu benuzen, habe ich gestern zu entwickeln versucht. Klar ist, daß die Rechte, welche den Zünsten solchergestalt vom Staat ertheilt werden, niemals selbstständige oder privatrechtliche Besugnisse werden können, sondern fortan dem öffentlichen Rechte, welchem sie eutstossen, angehören, d. h. also der stets frenen Gesetzgebung, die sie nach Gesallen und Ermessen jeden Augenblick absschaffen, beschränken, verändern kann, unterworsen sind.

Ich stimme nun allerdings für die Forterhals tung ber Bunfte in beiderlen Ginn, b. f. fowohl als bloge gefellschaftliche Berbindungen ober Corporationen von Gewerbegenoffen, welchen dem= nach eine Befammtperfonlichfeit und ein Be= fammtre cht wie anderen Gefellichaften guftebe; als auch in ber Eigenschaft ale Staatsanftalten, b. h. als vom Staat felbft zu den oben angedeuteten 3meden benunte Inftitutionen, und baber ausgeruftet mit den jenigen Berechtigungen, und denjenigen Pflichten unterliegend, welche, und zwar nicht mehr und nicht weniger, als bem Staat 8= gwed, bem Gefammtwohl guträglich erfcheinen, b. h. bon ber jeweiligen Gefengebung als guträglich er= 36 glaube, also begriffen und befannt werden. ftimmt, tonnen ble Bunftberechtigungen nicht mehr abschreckend erscheinen, und trage baber barauf an, eine, Diefen Ginn ausdruckende, Faffung an Die Stelle jener ber zwenten Rammer zu fegen.

Fror. b. Turfheim: Mir fcheint, bag badjenis

10 %

se, was so eben angedeutet worden ist, von der bisberigen Zunftversassung mehr bestehen lassen wurde, als
wohl, nach den vorläusigen Aeußerungen zu urtheilen,
die Rammer als ihre Ansicht auszusprechen geneigt senn
dürfte. Da wir übrigens hier über eine Motion, nicht
über einen Gesesvorschlag berathen, folglich nur im
Allgemeinen die Ideen zu bezeichnen haben, nach welchen wir ein neues Geses ausgeführt wünschen, so dürste
es genügen, statt von Aushebung der Zünste, hier nur
von der Aushebung der bisherigen Zunstversassung
zu sprechen.

In den folgenden Artikeln, namentlich in jenen, welche von Lehrlingen, Prüfung u. s. w. handeln, sind ohnehin Berhältnisse angegeben, welche von selbst wiesder eine Art von Berbindung unter den Handwerksgenossen einführen würden, daher könnte man den Artikel etwa so fassen: "die bisherige Zunftverfassung wird aufgehoben, jedoch unbeschadet der Berbindung unter den Genossen eines Gewerbs, welche in den solgenden Artikeln ausgedrückte Zwecke erfordern."

Frhr. v. Falkenstein: Er habe gegen diese Faffung um so weniger etwas einzuwenden, als auch die Commission sich bemuht habe, allgemeine Ausdrücke zu wählen, um sich keines Eingriffs in die Initiative der Regierung schuldig zu machen, da es sich hier blos um Angabe von Ideen und Wünschen handse, nicht aber um die Berathung eines Gesetzentwurfs.

Der Borschlag des Frorn. v. Türkheim stimme mit dem der Commission überein, nur sen derselbe noch bestimmter.

v. Rotted bestimmt feinen Antrag dabin: Die Zunfte follen zwar fortbesteben, je-

《连车件事册示明专项支票本书》

bie

der

ing ens

aat

2 111

ern el=

er=

li=

em

0 6=

g,

ib.

15

0=

n

m= e=

m

te e=

e,

8=

1,

r= e= 6=

e,

=3

Protofolle ber Erften Rammer.

· 030000

boch in Bezug auf alle Einsetzungen und Bezrechtigungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören (b. h. welche nicht schon aus der gesellschaftlichen Berbindung von Gewerbögenoffen, sondern blos aus Staatsbewilligung fließen können) eine zeitgemäße und zumal eine, dem Princip der möglichsten Gewerbefrenheit entsprechende Umstalztung erhalten.

Frhr. v. Turfheim: Das Princip der Gemerbefrenheit haben wir im ersten Urtifel bereits ausges sprochen; der weitere Borschlag wurde zu schwierigen Erörterungen über die Frage führen, was zum öffents lichen Recht gehöre und was nicht.

v. Rotteck: Wir wollen nicht die ganzliche Abschaffung der Zünfte, sondern die Neinigung derselben. Wo weit diese Zünfte Nechte ansprechen, welche sie selbst sich nicht geben, sondern blos vom Staat ershalten konnten, gehören sie, gleichsam als Staatsansstaten, dem öffentlichen Nechte an, und bleibt also ihre Umschaffung dem Staate immerdar frey.

Frhr. v. Baden: Wir streiten über etwas, was einander ziemlich gleich kömmt. Zünfte und Gewerberathe werden sich vereinigen lassen. Un Misbräuchen kann jedes Institut leiden, auch die Gewerberäthe können nach fünfzig Jahren mangelhaft senn. Heben wir die Zünfte auf, so reißen wir um, was schon besteht; geben wir aber den Zünften das Institut der Gewerberäthe, so verbessern wir das Gebäude, ohne es nies derzureißen.

Grbr. v. Weffenberg: 3mifchen ben Bunften

milita.

184

Acht und funfzigfte Sigung vom 8. Jan. 185

und dem Gewerberath ist der wesentliche Unterschied, daß dieser für die fammtlichen Gewerbe aufgestellt ist; es können Mitglieder der verschiedenen Gewerbe darein gewählt werden; auch andere Sachverständige, auch Mitglieder aus dem Handelsstande.

Frhe. v. Baben: Der Gewerberath muß naturlich nur aus solchen bestehen, welche Kenntnisse der Gewerbe haben, über die sie urtheilen. Der Handel ist von dem Gewerbestand ganz getrennt. Sie haben verschiedene Interessen. Paris hat freylich herrliche Arbeiten, noch nirgends habe ich aber auch schlechtere angetrossen, als in französischen Provinzialstädten. Industrie liegt im Geiste des Menschen. Wir wollen nichts Bestehendes umstoßen, sondern nur dem Zeitzgeiste anpassen.

Frhr. v. Weffenberg: Gerade weil die Intereffen des Handelsstandes und der Gewerbe, obgleich oft übereinstimmend, doch oft divergirend sind oder scheinen, daucht es mir zweckmäßig, wenn auch Hanbelsseute in den Gewerberath gewählt wurden, damit die Interessen besser ausgeglichen werden.

Se. Durchlaucht, ber Herr Farft v. Lowen fein: Die von dem Frhrn v. Baden gemachten Bemerkunsen, die ich schon ebenfalls angedeutet habe, bestärten meinen Bunsch, für die Benbehaltung und zeit gemäße Berbesserung ber Zünfte.

Nach einigen weiteren Erorterungen über die Fragstellung erklarte sich die Kammer auf Die bom

boben Prafidium gehaltene Umfrage

1) einhellig (mit Ausnahme des Frhen. v. Weffenberg) dafür, daß die Zunfte nicht aufzuheben

nies nften

学校年得存得要要要

2300

bie

Der

(3e2

be=

ften

als

per=

Bae=

igen

ents

216=

ben.

fie

er=

Bani

thre

wa3

erbe=

chen

fon=

febt;

mers.

Protofolle der Erften Rammer.

186

2) (gegen 2 Stimmen) bafur, bag bie bermafige Bunftverfaffung aufauheben, und

3) einhellig (mit Ausnahme des Hofraths ver Rotteck,) daß die Leitung des Gewerbewesfens den Gewerberathen, unter Aufsicht der Regierung, zu übertragen fen.

Der geh. Hofrath Zach aria hatte fich für diefe und alle andere Puncte der Gewerbeordnung

feines Stimmrechts begeben.

v. Rotted und Frbr. v. Falkenstein machen darauf aufmerksam, daß wohl eine weitere Bestimmung nothig senn werde, indem sonst unter Einführung der Gewerberathe eine völlige Aufhebung der Zünfte versstanden werden könne, ersterer mit der Bemerkung, daß er blos in der Ungewisheit, ob eine deßfallsige Bestimmung noch nachkomme, nicht für die Gewerberathe gestimmt habe.

Nachdem sich die Kammer, auf gehaltene Umsfrage, gegen 2 Stimmen (Frhr. v. Türkheim und Frhr. v Wessenberg) dahin ausgesprochen hatte, daß es an den obigen Beschlüssen nicht genüge, so wurde der von dem Frhrn v. Türkheim wiederholt in Antrag gebrachte Zusat:

"unbeschadet der Berbindung, welche die in den folgenden Artikeln ausgesprochenen 3wcce erfordern"

mit Io gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 3 und 4.

Frhr. b. Turkheim: Der vernünftigere Theil foll sich an die Sache halten, und dem weniger Bernünftigen die Namen lassen, nicht umgekehrt. Die Wortführer des Zeitgeistes, welche im Namen dessel-

milde.

Acht und fünfzigste Sigung bom 8. Jan.

187

ben die Aufhebung alter Zunftmißbrauche fordern, sollen sich daber nicht mit neuen Namen absinden lassen, sondern sich als den vernünftigern Theil betrachten, und den Handwerfern die alten Namen lassen.

Dieser Bemerkung fritt der Frhr. v. Falkenstein, als Berichtserstatter, unter Beziehung auf den Commissionsbericht, ben, und die beiden Artikel wurden gegen die einzige Stimme des Frhrn. Wessenberg nach dem Commissionsantrag angenommen.

Art. 5. und 6.

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat in Bezug auf die vom Antritt des Meisterrechts erforderliche Prüfung die Natur der verschiedenen Gewerbe
im Auge gehabt. Größere Gewerbe erfordern größere Kenntnisse, wenn sie zum eigenen Vortheil und zum Nußen
des Publicums betrieben werden sollen. Für die Ausübung solcher Gewerbe soll eine Prüfung Statt haben.
Andere Gewerbe erfordern nur mechanische Gewandheit;
für diese wäre est angemessen, die Fertigung des Meisterstüds benzubehalten.

Ge. Durchlaucht, ber herr Fürst v. Lowensfein, halten das Wandern der jungen Leute für wesentlich nothwendig, da sie dadurch Menschenkenntsniß erlangen, viel Besseres sehen, und mehr Fertigsteit erwerben.

Frhr. v. Weffenberg: Das Wandern kann man für die Handwerker in der Negel für vortheils baft ansehen. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß es gerecht oder rathfam sen, es gesestlich vorzusschreiben. Denn es ist doch auch möglich, ohne zu wandern, sich zum vollendeten Handwerker auszubitden. Sobald der eigene Vortheil das Wandern rathsam

Theil Vers

deffel=

《松本州平然市市市市市市市

aliga

ाष्ठ्र १५

bewe=

Diese

nung

achen

mung

g der

ung,

allfige

erbe=

Uma

und

atte,

, 10

erholt

i den

erfor=

milda.

macht, wird dieses geschehen, auch ohne daß das Gessell nöthig hatte, einzuschreiten. Weit wichtiger als die Vorschrift des Wanderns sinde ich für diesenigen, welche wandern, die Einrichtung des Wanderbüchseiteins. Diese Einrichtung, die in Frankreich seit 1803 besteht, und in mehreren Staaten, soviel ich weiß, auch in dem unsrigen eingesührt wurde ist von dem größten Nußen für die Sittlichkeit, den Arbeitösseis und die Ausbildung der wandernden Handwerker, und es ist sehr zu wünschen, daß sie gehandhabt werde.

Frhr. b. Türkheim: Das Wandern liegt in der Natur der Sache, und geschieht von selbst, wenn ein junger Mensch den Trieb zu höherer Besähigung in seinem künstigen Lebensberuf hat. Durch gesehlichen Zwang aber kann nicht das Wandern, sondern nur das Herumstreichen erwirkt werden. Das Gesehzwingt die jungen Handwerksleute nur, sich von Haus wegzugeben. Wenn sie aber nicht selbst den Wissen haben in der Fremde etwas zu lernen, so ziehen sie, wie man so häusig sieht, als Vagabunden im Lande berum, treten hier und da, blod des Unterhaltes wegen, zu Meistern in Arbeit, ben welchen sie nicht mehr lernen als zu Hause, und fallen in der übrigen Zeit nur der Polizen zur Last.

In Diefer hinsicht kann ich einem Gefen, melches bas Wandern zur Pflicht macht, burchaus keinen Rugen zuschreiben.

Se. Durchlaucht, ber Herr Fürst v. Lowenstein, beziehen Sich auf die Berhandlungen der zwenten Kammer, wo diese Rücksichten ebenfalls erwähnt worden. Immer sepen aber jene herumzichenden Menschen Ausnahmen, welche die Wohlthaten nicht aufwiegen, die aus dem Wandern entspringen.

Acht und fünfzigste Sigung vom 8. Jan. 189

Frhr. v. Falkenstein vertheidigt den Commissionsantrag, vorzüglich durch die Bemerkung, daß gerade, damit das Wandern nicht in ein zweckloses, schädliches Herumziehen ausarte, die Commission den Bensat vorgeschlagen habe, daß die Gewerbbestissenen sich in größere gewerbreichere Städte begeben sollen, wo vorauszusen sen, daß in der Negel die iungen Leute, die sich ihnen darbietende Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Kunstfertigkeit zu vermehren, nicht unbenunt lassen werden.

Hebel: Ich erkenne die Möglickkeit der Mißbrauche sehr wohl an. Allein der rechte Gebrauch übersteigt doch noch den Mißbrauch. Mancher fähige Jünglinge wurde aus Heimathkliebe oder Furcht vor Gefahren vom Wandern zurückgehalten, der dem Gesetz dankbar ware, das ihn bat wandern heißen. Jeder Studirende muß eine Universität besuchen, obgleich er vielleicht auch durch Privatstudium sich auf ein Examen ausrüssen kann.

Für den Gewerbsmann wird das Wandern den nämlichen Bortheil gewähren, wie für den Studirenden die akademische Laufbahn. Frenlich können Fälle dorkommen, wo es hart ware, zum Wandern zu nothigen; für folche muffen immer Ausnahmen gelten.

Frhr. v. Baben: Ich muß gestehen, daß die Bemerkungen des Frbru. v. Türkheim sehr richtig sind; dessen ungeachtet hat unser Wanderspstem noch Vortheil mit sich gebracht. Mancher junge Deutsche hat in fernen kändern sein Glück gesucht und gefunden. Die ersten Meister in London und Paris haben deutsche Gesellen; ja in London rechnet man über 20,000 deutsche Gesellen.

(Ste

als

en,

ch =

feit

ich

pon

leiß

und

in

enn

ung

gli=

ern

fela

nus

Hen

Te,

ide

pe=

ebr

eit

=19

ien

17

ten

ero

11=

15=

Protofolle ber Erffen Rammer.

Frhr. v. Turkheim: Diese Bemerkung ist richtig; ich kann jedoch den Grund dieser Erscheinung, nach dem vorhin Gesagten, nicht in den Gesessen über das Wandern, sondern nur in dem Charakter der deutschen Nation sinden, welche überhaupt mehr, als eine andere, auch auf fremdem Voden gedeiht, und welche ihre Vetriebsankeit in alle Länder der Erde sührt, ohne durch Vorurtheile in den Gränzen des Vaterlandes und in den Schranken seiner Gewohnheiten zurückgehalten zu werden. Dieß macht, daß die jungen Leute ben uns ins Ausland gehen. Das Gesetz treibt sie nur von Hause weg. Wenn sie aber nur in der Nähe oder als Bettler herumziehen, so ist dem Gesetz auch genügt, und mehr kann dieß nicht erzwingen.

Frhr. v. Baben: Eine Art von 3mang fen ben bem Deutschen angemessen; erft später erkenne er die Wohlthat des Gesetzes, das ihn antreibt, etwa Tuchtiges zu lernen.

Frhr. b. Falfenstein glaubt, baß sich auch bie, welche nicht fremwillig von haus weggiengen, burch allmählige Entfernung gewöhnen können.

Auf die vom hoben Prafidium gehaltene Umsfrage erklarte fich die Rammer, gegen 4 Stimmen, für die Annahme des Art. 5 nach dem Commissionsanstrage.

Mrt. 6.

Frbr. v. Weffenberg: In Ansehung der Prufungsarbeiten wiederhole ich meine gestern geausserte Ansicht, daß die Beurtheilung derselben nicht der oft parthenischen Zunftgenossenschaft, sondern dem Gewerberath, der ans sachkundigen Manner gewählt wird, übertragen werde.

Bull da

190

n

ft

Acht und fünfzigste Sinung bom 8. Jan. 191

v. Kettner: Wenn der Zunftverband aufgehoben wird, so tritt an dessen Stelle der Gewerberath; dieser bestieht aber nicht gerade aus den nämlichen Gewerbsteuten, aus deren Handwerf eine Prufung gemacht werden soll. Sie konnen also auch nicht beurtheilen, wo die Arbeit meistermäßig gemacht sep.

Frbr. v. Türkheim: Der Natur der Sache nach muß dersenige die Arbeit beurtheilen, welcher sie bersteht. Dieß können in der Regel, und mit Ausnahme weniger in die Augen fallender Eigenschaften, nur solche, welche die Arbeit selbst zu fertigen im Stande sind. Darum kann eine Prüfung nur den Mitgliedern desselben Gewerbs übertragen werden; diese sind frenlich oft geneigt, aus Neid Hindernisse in den Weg zu legen, aber in solchen Fällen wird die Prüfung den Meistern eines entferntern Orts überstragen.

llebrigens wunschte ich, daß der Ausdruck "Meisfterfück" vermieden werde; um nicht die Meinung zu erwecken, daß man solches in der bisherigen, meist Unzweckmäßigen und abenteuerlichen, Art fortbestehen lassen wolle, denn es ist blos von einer Prüfung die Rede.

Der Art. 6. murde auf gehaltene Umfrage einhellig gegen ben Frhr. v. Wessenberg angenommen.

Ant. 7."

Frhr. v. Falkenstein: Die Commission hat sich die mögliche Misteutung vorgestellt, als wurde Jedem, wenn er auch ein Fremder ware, gestattet, Gewerbe zu treiben, wie er wolle. Da sich dieß nicht mit der bereits angetragenen Gemeindeordnung vereis nigen läßt, so glaubte die Commission das Wort "Inlander" bensesen zu mussen.

Protofolle ber 1. Rammer. 4r 36.

ich-

ng,

ber

Der

als

und

rde

bn=

daß

Das

iber

fo

icht

fen

er

oa

uch

irch

lmts

für

an=

ru:

erte

oft

er=

ro,

Protofolle der Erffen Rammer.

· 103 december

192

Ge. Durchlancht ber herr Fürst v. Lowen fein, erklaren Sich hiermit einverstanden, und munschen, daß der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern nur ben bermandten Gewerben gestattet werde.

Frhr. v. Weffenberg: Ich trage barauf an, daß entweder in den Art. 7 oder 8 die Bestimmung aufgenommen werde, daß jeder Staatsbürger in jeder Gemeinde das Gewerbe, zu dem er sich als fähis ausgewiesen hat, treiben durfe, damit nicht das Recht, Gewerbe zu treiben, durch das Gemeindebürgerrecht so bedingt werde, daß es nicht ohne dieses Bürgerrecht ausgeübt werden durfte.

Frhr. v. Falkenstein erklart sich mit Gr. Durchlaucht, dem herrn Fürsten v. Lowenstein, einverstanden, dagegen könne er sich mit dem v. Beffenberg schen Untrag nicht vereinigen, weil das Gemeindebürgerrecht eine Bedingung sen, an welche das Gewerberecht geknüpft werden solle.

v. Rotted: Ueber die Frage: wo Jeder ein Gewerbe treiben durfe? wird der folgende Artikel den Anlaß zu sprechen geben. Hier benm Artikel 7 bes merke ich zweherleh: erstens, daß ich Keinen auf ein ein ziges Gewerbe gesetlich beschränkt wissen möchte. Zwar will ich dem Unternehmungsgeiste, der etwa in verschiedenen Gewerbszweigen zugleich, auf Unkossen der dürftigen Genossen derselben, Eroberungen machen möchte, blos durch die Allgewalt des Geldcapitals, ohne eigene Fertigkeit oder Arbeit, das Wort nicht reden. Im Gegentheil sind die von dem Herrn Prälaten Hebel darüber so schön ausgesprochenen Ansichten meine eigenen, und wit den Grundfähen, welche ich gestern

BLE

in

boll

ober

Durc

darf

3toes

aus

3u

felb

Ger

ten,

aud

Den

mad

wai

fen

ftui

gar

619

(Se

Dio

tig

Du

in

fu

90

fu

br

在举再等形态数数数数

17 /

aB

ern

be.

117

ng

er

big

bt,

cht

er:

5r.

11 /

ef=

Be=

as

ein

ren

bes

auf

ite-

in

ten ben

181

dit

ten

ine

ern

in meinem aussührlichen Vortrage entwickelt habe, bollsommen übereinstimmend. Allein dem Mißbrauche, oder der Verdrängung wird schon hinreichend gesteuert durch die Natur, sobald das Gesek sagt! Jeder darf nur diesenigen Gewerbe treiben, welche er ordnungsmäßig erlernt hat. Einige wenige werden sodann zweh, die allermeisten aber gewiß nur eines treiben, ausgenommen, wenn die Verwandtschaft der Gewerbe zu der alsdann auch unbedenklichen Vereinigung dersselben einsadet. Das Verbot des Treibens mehrerer Gewerbe, demnach der Verbindung mit mehrern Junfsten, wäre um so weniger zu rechtsertigen, da wir auch die bürgerliche Verbindung mit mehrern Gemeinden erlaubt haben.

Bas aber zwentens den llebergang von einem Gewerbe zum andern betrifft, so erkläre ich mich nachdrücklichst gegen die Beschränkung blos auf verwandte Gewerbe. Zu jedem Gewerbe, welches es seh, soll Jeder unter Bedingung der geschlichen Leiskungen, übergehen dürsen. Das Verbot solches Uebersangs ist aus dem bösen Zunftgeiste entsprungen, nicht aus demjenigen, welchen ich ben demselben zu erhalten wünsche. Dann, welches sind verwandte Gewerbe? Wer entscheidet über die sich da nothwendig und in Menge darbietenden Zweisel und Streistigkeiten? Nach welchem Princip geschieht die Entscheidung? Ich wiederhole meinen Antrag auf Frenheit in beiden berührten Puncten.

Frhr. v. Türkheim: Ich trete dieser Bemerkung ben, und kann den Commissionsantrag nicht für genügend ansehen. Ich wünsche nicht die Beschränkung auf ein Gewerbe, weil oft die verbesserte Fabrication und die erhöhte Industrie in der Berbin-13 *

Protofolle der Erften Rammer.

194

dung zweher Gewerbe liegen fann, nicht die Beschräfts fung bes gleichzeitigen Betriebs, oder bes Uebergangs auf bermandte Gemerbe, weil ber Dafftab fchwer 3t treffen fenn und immer willführlich bleiben mird.

Ge. Durchlaucht ber Berr Fürft v. Lowen fein glauben, daß zwischen größern und fleinern Orten unterschieden werden muffe; in fleinern Orten werde es zuweilen nothwendig, daß Giner mehrere Gemerbe treibe, in größern Stadten bingegen fen dieg nicht der Fall.

v. Rotted erklart fich gegen Diesen Unterschied, weil er fur das Recht von gang und gar feiner Be deutung fen-

Fror. v. Salfenftein: In der Regel ift co unbereinbar, bag Einer zwen verschiedene Gewerbe mit gleicher Grundlichkeit erlernt: Wenn auch Mus nahmen möglich waren, fo hat man in der zwenten Rammer ben Anstand gefunden, daß, nachdem man ben Grundfat bes Wanderns ausgesprochen, auch Die Borbedingung megfallen muffe, weil Giner nur auf ein Gewerbe mandern barf. Ferner wird bem leichtfinnis gen Wechfeln Thur und Thor geoffnet, wodurch man cher, der auf ein Gewerbe ichon koffpielige Ginrich tungen getroffen, benm lebergange ju einem andern fich gu Grunde richtet.

Frhr. b. Baben: Die unbeftimmte hoffnung ber Borte "oder durch Proben barthut, daß er fie ver ftebe" fcheine ihm bedenflich. Man fonne Manches gang ordentlich berfteben, und etwa das Gefchaft durch Befellen führen laffen, ohne es jedoch felbft treiben au tonnen. Es murde alfo burch eine folche Bestimmung bem Geif er a

" pas der gehö werl and fen gew meh Mil

> wen gen ren Jet Dag

Sú

De 231 Tr me fta bet W

> 961 lia che ift R

Acht und funfzigste Sigung bom 8. Jan. 195

Beift des Reichthums gehuldigt, und defhalb trage er auf Streichung jener Worte an.

Sebel fchlagt bor, fott "bie" Gemerbe gu fegen "dag" Gewerbe, da er nur munfchen fonne, bag Jeder auf das Gewerbe beschrantt werde, welches er Beborig erlernt habe. Es gabe frenlich großere Be= werbe, und unter biefen mochten wohl auch zwen in einandergreifende Gemerbe verftanden merden. Allein hievon fen in einem ber folgenden Artifel die Rede. Ben ben Bewöhnlichen Sandwerfen mare aber die Frengebung mehrerer an einen Mann nachtheilig fur Die armern Die beften Rahrungequellen fonnten in Mitburger. wenige Sande fommen, und doch follte Jeder Bele= Benheit haben, fich und die Geinigen redlich zu ernah= ren; dieg murbe aber nur geschehen fonnen, menn Jeder nur ein Gemerbe treiben durfe; und felbft das Publicum werde nur in diefem galle durch die Bute ber Arbeiten befriedigt merben.

v. Rotted: Ich unterstüsse den Antrag des Herrn Staatkraths v. Baden auf Streichung der Worte "durch Proben darthun." Gegen die von dem Krhrn. v. Falkenstein erhobene Bedenklichkeit aber besmerke ich blos, daß einzelne Leichtstünnige und Unverskändige, wenn man sie als solche erkennt, mögen bevormundet und als mundtodt vom eigenmächtigen Wechsel der Gewerbe abgehalten werden; daß aber im Allgemeinen die Anschaffung von kostspieliger Gewerbseinrichtung keines Rechtes verlustig maschen könne. Es handelt sich überhaupt nur darum: ob einer deswegen, weit er einmal z. B. ein Schuster ist, für je und allezeit das Recht verloren labe, ein Küser zu werden?

grän: angs r zu

dein Orten verde verde nicht

hied, Be

Nerbe Ausenten man h die

E 25

auf finnis mans urichs udern

pers nches ourch n zu

bem

BLB

196

Sebel: Wenn ordnungsmäßig ein Sandwert erfernt gut haben, foviel beißt, als: bren Jahre ler nen, mandern, das Meifterftud machen, fo wird nicht gu beforgen fenn, daß einer dann noch einmal ein anderes Sandwerk auf Diefelbe Beife erlernt. jedem Fall muß aber, wenn Giner zwen Gewerbe treibt, irgendmo ein Anderer feines treiben.

Ge. Durchlaucht, der herr Furft b. & & wen fe ein wiederholen Ihren Untrag, ben lebergang von einem Bewerbe jum andern nur ben bermandten Gewerben ju gestatten.

Die Rammer

befdlog

1) einhellig: ber Faffung ber zwenten Rammer bag Bort "Inlander" nach dem Commissionsantrage ben auseigen.

2) mit 7 gegen 6 Stimmen: bag bie Gewerbefrenheit fur Jeben auf ein Gewerbe ju befchranten fen.

Auf Die Bemerfung bes hofrathe v. Rottedi daß jest nach dem letten Beschluffe bie Stelle "ober durch Proben darthut, daß er fie verfiche," unbedent lich fen, nahm ber Grhr. b. Baben feinen Antras auf Streichung jener Stelle gurud.

Art. 8.

Brbr. v. Eurebeim: 3ch muß, burch frubere Meußerungen beranlaßt, darauf antragen, daß bier bes stimmt ausgesprochen werde, in wie fern die Treibung eines Gemerbes an einem Orte an Die Eigenschaft eines Gemeindeburgers gebunden fenn folle? Schon

197

ben der Berathung über die Gemeindeordnung war dabon die Rede, die Cache murde aber hierher verwiesen.

Es gibt Gewerhe, welche ins Große getrieben werden, und welche auch bisher nicht an ein Gemeinsdehürgerrecht gebunden waren, weil sie es ihrer Natur nach nicht werden können, wohl aber war dieß bisher mit den sogenannten zunftigen Gewerben der Fall.

Nach meiner Ansicht sollten auch diese lettern in Zukunft nach den bereits vielbesprochenen Grundssätzen der Gewerbefreuheit nicht an ein Gemeindebursgerrecht gebunden bleiben; allein wenn dieß anerkannt wird, so nuß auf der andern Seite dafür gesorgt werden, daß Niemand in irgend einer Gemeinde ein Gewerbe ausübe, ohne an den Lasten derselben Theil zu nehmen. Nach der projectirten Gemeindeordnung kann solches aber geschehen, weil ein Gewerbetreibender in einer andern Gemeinde, als wo er est treibt, Bürger senn kann.

Måren wir nun noch an der Materie der Gemeindeordnung, so wurde ich dieser Bedenklichkeit durch
den Vorschlag abhelsen, daß in dem Jen, welcher von
dem Beytrage zu den Semeindebedürsnissen handelt,
die Verpstichtung dazu den Semeindedürgern und denen, welche, ohne es zu senn, in der Gemeinde ein
Gewerbe treiben, auferlegt wende. Allein da wir
jenen Gesegentwurf schon erledigt haben, so kann hier
der nämliche Zweck durch den Vorschlag erreicht werden, daß jeder ein Gewerbe an einem Orte ausüben
durse, wo er Bürger ift, oder es zu werden verlangt
hat, aber abgewiesen worden ist. Im legtern Falle
håtte er das Seinige gethan, und die Gemeinteges
sich selbst zuzuschrieben, wenn es zu ihren Lasten nicht
benträat.

idwerk re lers

nicht

I ein

treibt,

tein

einem

erben

Mort

ben

ein

ted,

dent

ntrag

übere

e bes

chaft chaft

JI

198 Protofolle der Erften Rammer.

Will man aber ben dem bisherigen Grundfatze stehen bleiben, daß die bisherigen zunftigen Gewerbe an das Gemeindebürgerrecht gebunden sepen, so bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, und es ist dann nur für die gehörige allgemeine und gleichförmige Bestimmung dieser zünftigen Gewerbe im Gegensatz der in die Elasse einer höhern Fabrication gehörigen, wels che man überall, auch an mehrern Orten des Landes zugleich ausüben darf, zu sorgen.

v. Rotted: Dbichon ich ben vielen Gelegenbeiten verlangt habe, daß bas Recht, Gewerbe gu treiben, als faatsburgerliches Recht jedem Staatsburger zuffebe, fo muß ich jest doch ber Betrachtung des herrn Staatsraths b. Turfheim benpflichten. Diefer Bi= berfpruch lost fich burch bie Ermagung, bag nach bem von der Rammer angenommenen Umlagenspffem in den Gemeinden die nichtburgerlichen Einwohner nicht gu ben Gemeindelaften bengutragen baben. Ich babe mich bamals bergebens bemubt, den Grundfat bes gleich en Benguge nichtburgerlicher Einwohner, wie burgerlicher, gu Gemeindelaffen gelrend gut machen, und es ift die Rothwendigfeit, in der wir jest uns befinden, den nichtburgerlichen Ginwohnern bas Gemerberecht in einer Gemeinde abzufprechen, ein neuer Bemeis bon bem Unrecht ber bamale gefaßten Befchluffe.

Frbr. v. Turfheim: herr hofrath v. Rotteck hat die Consequenz seiner Grundsatze gerechtsertigt. Die Consequenz der meinigen rechtsertige ich damit, daß eben darum, weil wir solche Einwohner zu den Gesmeindelasten nicht bentragen lassen, welche keine besons dern Bortheile und keine besondern Berpflichtungen in der Gemeinde haben, in diese Classe keine solche kommen sollen, welche die Bortheile mitgenießen, und dars

711 da

Acht und fünfzigste Sinung vom 8. Jan. 199

um auch an den besondern Verpflichtungen Theil zu nehmen haben.

Frhr. v. Weffenberg: Ich kann es weder ben Rechtsbegriffen angemessen, noch mit dem Interesse der Gewerbefrenheit vereinbar sinden, daß die Ausübung eines Gewerbes an das Gemeindeburgerrecht gebunden werde.

Frhr. v. Falkenstein: Allerdings führt der Anstrag des Frorn. v. Turkheim der Gewerbefrenheit naber; allein ich sinde es bedenklich, wenn das Necht, Gewerbe zu treiben, nicht mit dem Bürgerrecht in Uesbereinstimmung gesetzt ist.

v. Rotted: Ich meine, dief fonne gleichwohl noch geschehen. Noch ift res integra. Wir haben ja ben erften Theil der Gemeindeordnung noch gar nicht angenommen, es liegt blos eine Reihe von Befprechun= gen über ihre einzelnen Paragraphen vor. Doch ift ber bon bem verehrten Redner fruber vorgefchlagene Gas: "Jeder kann in der Bemeinde Gewerbe treiben, worin er Burger ift, ober um beren Burgerrecht er angefucht bat," feinesmegs befriedigend. Denn es fann Einer dur Burgeraufnahme ungeeignet, ober noch nicht bin: reichend qualificirt fenn, ohne beswegen eine Befrenung bon der naturlichen Berbindlichkeit des Bentrags gu Gemeindebedurfniffen ansprechen ju burfen. Befriedigen= ber ift ber zwente Borfchlag, wonach ber Gewerbireis bende, wenn er auch nicht Burger ift, jedenfalls gu ben bemerkten Bedürfniffen bentragen foll. 3ch fcbließe mich Diefem Antrage an, und erfenne übrigens in der Berlegenheit, in der man fich bier befindet, eine Beffatigung ber Principien, welche ich rudfichtlich ber Gemeindeumlagen vertheidigt habe.

200: Prototolle ber Erften Rammer.

Frbr. v. Turkheim: Die zwente Rammer liedt unfere Berhandlungen, und wenn sie dem Grundsak, daß die Gewerbetreibung von dem Gemeindeburgerrechte unabhängig senn soll, bentritt, so steht es ihr fren, in dem an sie zurückgehenden ersten Theil der Gemeindesordnung den, auf diesen Fall vorgeschlagenen, Bensak, hinsichtlich des Bentrags zu den Gemeindebedürfnissen, zu machen.

Sacharia: Die Vorfrage wird wohl senn: obdie hohe Kammer den Artifel nach der Fassung der zwenten Kammer annehmen wolle?

Der Vicepräsibent stellte die Frage dahin, und die Kammer entschied sie bejahend mit Ausnahme von 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck.)

v. Notted: Die Frage sep keine Borfrage gewesen, sondern die entscheidende. Wir haben jest den Staatsbürgern ein Recht abgesprochen, welches ihnen nach richtigen Principien zukömmt, und zwar nur darum, weil wir uns durch einen, ben der Discussion über die Gemeindeordnung gefaßten, mit jenem Necht schwer vereindarlichen, Beschluß gebunden glauben, oder weil wir die Bedingung, unter welcher allein jenes Necht mit Billigkeit mag auszuüben senn, wegen eines die Form betreffenden Bedenkens nicht mehr auszusprechen wagen.

Frhr. v. Turkheim: Die Bemerkungen, welche hierüber gemacht worden find, werden doch nicht frucht los fenn.

Rach einigen Bemerfungen bes Frhen, b. Fal-

kenstein, Hebel, Frhrn. v. Türkheim, v. Rotteck und v. Rettner über die in dem Artikel gemachten Ausnahmen, und nach einigen geäußerten Bedenken, ob diese Ausnahmen genügen, und nachdem anerkannt worden war, daß die Regierung ben dem vorzulegenden Gesegentwurfe schon auf die etwa weiter
nothigen Ausnahmen Rücksicht nehmen werde, erklärte
sich die Kammer einhellig mit den im Sen enthaltenen
Ausnahmen zuspieden.

Art. 9. Auf die Anfrage des Pralaten Hebel erläuterte der Frhr. v. Falkenstein den Artikel dahin, daß die Handwerker aus der Stadt auch aufs kand und

umgefehrt arbeiten fonnen.

v. Rotted glaubt, daß die Natur felbst die Berhältnisse ausgleichen werde, so daß weder in der Stadt zu viele Bauern, noch auf dem Lande zu viele Gewerbtreibende sich sammeln werden. Eben in der verschiedenen Lebensweise und der dadurch bewirkten eigen thumlichen Wechselwirkung zwischen den Städtern und Landbewohnern bestehe das gesunde Staatsleben.

Auf geha'tene Umfrage wurde ber Artifel bon ber

Rammer einhellig angenommen.

Chenso die Artifel 10 und 11.

Art. 12.

Frhr. v. Turkheim: Die in dem Commissions, berichte berührten besondern Berhaltnisse, hinsichtlich des Holzhandels, werden wohl keinen Bensas ben diesem Arztifel nöthig machen, denn wir haben hier blos allgemeine Ideen anzugeben, ohne und in Particularitäten einzulassen, welche die Regierung, der dieselben am be-

ıı

6

30

to

11

er er

ht

ie

10

to

(=

202 Protofolle der Ersten Kammer.

ften bekannt fenn muffen, ben der Ausführung des gut erbittenden Gefegentwurfs ichon beachten wird.

Da v. Notteck, v. Kettner und ber Frhr. v. Baben dieser Ansicht benstimmen, indem es sich bier nicht von einem Gesetzentwurfe bandle, so erklärte sich die Kammer mit 10 gegen 4 Stimmen für diesen Artikel nach der Fassung der zwenten Kammer.

Art. 13.

Frhr. v. Falkenstein: Die zwepte Kammer hat auf die Aufbebung des Gesetzes vom Jahr 1808 ansgetragen. Allein die Commission hat gefunden, daß dies seels mehrere zweckmäßige Bestimmungen enthält; es sollte deshalb genau angegeben werden, in wie fern jenes Gesetz aufgehoben werden solle?

Auf die vom Bicepräsidenten gehaltene Umfrage murde der Artifel nach der von Bacharia vorgeschlagenen verbesserten Fassung

"insofern es das Wandern der Sandwerksges fellen betrifft"

bon ber Rammer einhellig angenommen.

Art. 14.

Hebel glaubt, daß dieser Artifel in Berbindung mit dem von der zwenten Rammer vorgeschlagenen Arztifel siehe, wonach die Zänfte hätten gänzlich aufgehosen werden sollen. Wenn aber nach dem Beschlusse dieser Rammer die Zünfte benzubehalten seven, und nur unter irgend einer Form aus der Asche ein neuer Phonix hervorgehen solle, so müste wohl, der Ueberseinstimmung wegen, dieser Artifel gestrichen werden.

Brbr. b. Turfheim und b. Rotted glauben

will be a

Acht und funfzigste Sinung vom 8. Jan.

203

dagegen, daß dieser Artikel nach dem von der Kammer angenommenen Beschluß nur um so passender sen, da in der nur im Allgemeinen gewänschten Benbehaltung der Zünfte noch keineswegs das Necht ausgesprochen sey, daß sich die Gewerbsgenossen eigene Borstänz de wählen können.

Die Kammer erklarte sich mit 12 gegen 2 Stimmen für die Bepbehaltung des Artikels.

Art. 15 und 16.

Se. Durchlaucht, ber herr Furft v. Lowenstein, bemerken, bag es in der Intention der Commission liege, daß das Zunftvermögen Eigenthum der Junftgenoffen überhaupt verbleiben folle.

v. Rotted trägt darauf an, den Art. 16 gu ffreichen, da die in demfelben enthaltenen Bestimmunsen theils überflüssig senen, sofern die Zunftsatungen schon dasselbe besagten, theils das zuvor anerkannte Eisgenthumbrecht der Zunfte schmalern, sofern sie est nicht besagten, im legten Falle auch eher in eine Armenord; nung, als in die Gewerbeordnung zu gehören schienen.

Frhr. v. Weffenberg: Reineswegs überfüssig, aber sehr gerecht und wohlthatig scheint mir die Bestimmung, daß das Eigenthum der bisherigen Zunfte nur eine solche Verwendung erhalten solle, die seinem wahren Zweck entspricht, mithin entweder zur Fordezung des Gewerbs, oder zur milden Unterstügung bezdürftiger Gewerbsgenossen. Ich seimme deswegen ganz für den Artikel und den Zusag der Commission.

Frhr. v. Falfenstein: Die Absicht der Commission war keineswegs, dem Nechte der Zunftgenossen zu nahe zu treten, wenn sie vorschlug, der BerwenProtofolle der Erften Kammer.

dung des Zunfivermögens eine mobithatige Richtung bu geben, fie glaubte badurch vielmehr dem Zwecke der Stifter gang ju entfprechen.

Frhr. v. Turfheim: Er gebe zu, daß die Beftimmung im Art. 16 nicht in die Gewerbeordnung gehören wurde, wenn nicht das Zunftvermögen durch die beschlossene Aufhebung bes damaligen Zunftverbands gewissermaßen herrenlos wurde.

Sebel: Er halte die Bestimmung des Artifels beshalb für zwedmäßig, well die Raffen, welche von Gewerbsgefellen errichtet worden sepen, um diejenigen von ihnen, welche frank wurden, zu unterstügen, bils lig auch zu diesem Zwede verwendet wurden.

b. Rotteck: Er glaube, daß die dem benannten 3wecke gemäße Verwendung der Selder folcher Kaffen sich von selbst verstebe, und keiner weitern Sicherstellung bedürfe. Uebrigens halte er, wenn eine Vestimmung über die Verwendung der Zunftgelder in die Sewerbeordnung solle aufgenommen werden, jene, welche die Commission vorschlage, für geeigneter, weil sie einen weitern Spielraum gestatte, als die Vestimmung der zwepten Kammer.

Auf die vom Bicepräsidenten gestellten Fragen wurde

1) der Art. 15 einhellig (gegen den Frhrn. b. Deffenberg) angenommen;

2) ber Art. 16 (mit 12 gegen 2 Stimmen) ebenfalls angenommen;

3) der von der Commission vorgeschlagene Bensatz mit der von 3 acharia vorgeschlagenen verbesferten Fassung "und zu andern gemeinnütigen Zwecken" einhellig genehmigt.

213060

Acht und fünfzigfte Sinung vom 8. Jan.

205

Art. 17 und 13.

Nachdem ber von dem Landoberjägermeister von Rettner erhobene Anstand, wegen der in diesem Arstisel bestimmten Mecurse, daß nämlich dieselben mit der allgemeinen Landesveganisation nicht in llebereinstimmung ständen, von den Frhrn. v. Baden und v. Türkbeim dahin beseitigt worden war, daß diese Bestimmungen überhaupt eigentlich der Berwaltungsbehörde anzgehören, und die Regierung sich deßfalls an die bestebende Landesorganisation halten werde, erklärte sich die Rammer mit entschiedener Stimmenmehrheit für die Annahme der beiden Artisel.

Frhr. v. Turfheim schlägt vor, in die Mittheislung an die zwepte Rammer, in Bezug auf die in Borsschlag gebrachte Bitte um eine Sewerbeordnung, nur ben Beptritt der Ersten Kammer im Allgemeinen auszudrücken, und die besondern Beschlässe über die einzelsnen Artikel als Beplage mitzugeben.

Der geh. hofrath Sacharia und ber Frhr. v. Baben erflaren fich hiemit fur einverstanden.

Auf die vom Biceprafibenten gehaltene Umfrage erklarte fich die Rammer, einheltig (gegen den Frhru. v. Wessenberg) mit dem Antrage der zwenten Rammer, die Negierung um einen Gesegentwurf zu bitten, der eine zeitgemaße, die Gewerbefrenheit möglichst begunstigende, Gewerbeordnung enthalte, unter Beziehung auf die besondern Bunsche, für einverstanden.

(Der geh. Hofrath 3 ach arta hatte fich bes Stim: mens enthalten.)

v. Rottet begehrt bas Wort, um ben anmefen-

Protofolle ber Erften Rammer.

den Herrn Regierungscommissär zu bitten, daß er im hohen Staatsministerium die Erledigung der von den beiden Kammern beschlossenen Bitte um einen Geschentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Siegenschaft eines Abgeordneten, deren Erpedition durch Zusall verspätet worden, deren Erledigung noch auf dem jehigen Landtage aber äußerst dringlich sen, thunslichst beschleunigen wolle. Er zweiste nicht, daß die hohe Kammer diesen Wunsch mit ihm theile.

Der geh. hofrath Zacharia und mehrere andere Mitglieder treten diesem Bunsche ben, und der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat, erbietet sich, denselben zur Kenntniß des hohen Staatsministesriums zu bringen.

Der Staatbrath Frhr. v. Turkbeim verliest bie Redaction des von der Kammer nachträglich beschlofenen Benfanes zur Gemeindeordnung, und der

geh. hofrath Bacharia das Concept ber Mirtheilung an die zwepte Rammer in Betreff der Gemeindeordnung.

Die Rammer erflarte fich mit der Faffung beider Borlagen einverftanden.

Der Biceprasident legte endlich noch bren, wahrend ber Sigung eingelaufener, Mittheilungen ber zwenten Kammer vor:

1) in Vetreff einer Bitte um Beförderung der inlandischen Schweinszucht Beplage Ziffer 147. (ungebruckt) und Unterbeplage zu Itster 147.

was in the

Acht und fünfzigste Sigung vom 8. Jan. 207

2) in Betreff einer Bitte um Abschaffung bes Blut-

Benlage Ziffer 148. (ungedruckt) und Unterbenlage ju Ziffer 148.

3) in Betreff einer Bitte um eine neue Tar: Sportel = und Stempelordnung;

Benlage Biffer 149 (ungedruckt) und Unterbenlage zu Biffer 149.

Die Kammer

b e f ch l o f: diese Mittheilungen in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

hierauf murbe bie Sigung gefchloffen.

Zacharia. v. Rotteck.

Protofolle ber I. Kammer 4r 238.

6

5

1=

e

t

r

208 Protofolle ber Erften Rammer.

Unterbenlage ju Ziffer 147.

Durchlauchtigfter Großherzog!

Die Ermagung, bag einem wichtigen 3meige ber Landwirthschaft - ber Schweinszucht & bisher nicht Diejenige Beachtung geworden ift, Die derfelbe verdient, und daß feine Emporbringung befonders auch aus dem Grunde fehr zu munschen ift, weil, zumal aus den obern Gegenden des Landes, bisher große Gummen fur den Ankauf von Schweinen in bas Ausland gefloffen find, haben, nebft mehreren andern gewichtigen Betrachtungen, die zwente Kammer Höchftihrer getreuen Stande am 27. December v. J. ju bem Befchluffe bewogen, Eure Ronigliche Sobeit unterthaniaft gu bitten, der Beforderung der inlandischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerkfamkeit widmen - Die zweckoienlichen Maagregeln deffalls jur Ausführung bringen und in fo fern fie in ben Rreis ber Gefengebung einfchlagen, einen biefen Begenftand betreffenden Befegent= wurf ben Standen vorlegen zu laffen.

Karleruhe den 4. Januar 1823.

11 11 a

Unterbenlage zu Ziffer 148.

Durchlauchtigfter Großbergog!

Allgemein ift anerkannt, daß der Blutzehnten in mancherlen Beziehungen von dem nachtheiligsten Gin-flusse ift.

Die zwente Kammer Höchstihrer getreuen Stånde bat diesen Gegenstand in ihrer 92sten öffentlichen Staung vom 27. December v. J. in Berathung gezogen, und den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, es möchten Höchst eselben gnädigst geruben, alle die Mittel, welche das Aushören des Blutzehntens bewirken können, benußen, und in so weit sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern vorlesgen zu lassen.

Karleruhe ben 4. Janner 1823.

14

ber

ent,

dem

den

nen

ge=

gen

uen

Be=

311

tcht

en=

ein:

ent=

Protofolle der Erften Rammer.

0 00 700 - 107 1

210

wild a

Unterbenlage zu Ziffer 149.

Durchlauchtigfter Großherzog!

Die häusig zur Sprache gekommene Mangelhaftigs keit der bis jest noch bestehenden Tars, Sportel und Stempelordnung vom Jahr 1807, die Ungleichheit in den Bestimmungen derselben, und die Willkührlichkeit ihrer Anwendung, haben längst und allgemein zu der Ueberzeugung geführt, daß eine durchgreifende Verbesserung, in Vezug auf diese Gattung von Abgaben, ein unents behrliches Bedürsniß sey.

Eure Königliche Hoheit bittet baber bie zwente Kammer Höchstihrer getreuen Stände in Semäsheit des von derselben am 27. December v. J. gefasten Beschlusses, hiemit in tiefster Ehrerbietung, es wolle Hochstedenselben gnädigst gefällig senn, den Ständen den Entwurf eines Gesehes vorlegen zu lassen, wedurch die gegenwärtige Tax-, Sportel- und Stempelordnung verbefert, und in so fern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert wird, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Karlsruhe den 4. Janner 1823.